



Benützungsgreglement Schul- und Sportanlagen

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweckbestimmung	3
§ 3	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 4	Bewilligung	4
§ 5	Benützungsbestimmungen.....	4
§ 6	Haftung.....	4
§ 7	Gebühren	4
§ 8	Öffentliche Veranstaltungen	5
§ 9	Verschiedene Hinweise.....	5
§ 10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
II.	Anhänge	6
	Anhang 1	6
	Benützungsgebühren für Innen- und Aussenanlagen	6
	Anhang 2	7
	Zuständigkeiten	7
	Anhang 3	8
	Benützungsaufgaben für die Hallen bei Grossanlässen, Konzerten, Ausstellungen und Ähnlichem mit Restaurationsbetrieb.....	8
	Anhang 4	9
	Hausordnung der Sportanlagen	9

Der Gemeinderat erlässt das folgende Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zufikon:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Schulanlagen stehen unter der Aufsicht der Schulleitung. Gegen deren Anordnung kann an den Gemeinderat, Ressort Schule, Beschwerde eingereicht werden.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

- Mehrzweckhalle (Turnhalle A, Garderoben, Bühne, Vereinsraum, Küche, Vorplatz)
- Turnhalle B inkl. Garderoben
- Aula
- Schulküche im Schulhaus C
- Aussenanlagen inkl. Beachvolleyballfeld, Sportplatz und Kiesausenplatz (Pétanque-Platz)

§ 2 Zweckbestimmung

Die im Geltungsbereich aufgeführten Sportanlagen dienen in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht der Schule Zufikon sowie der Gemeinde Zufikon. Soweit sie durch den Schulbetrieb oder die Gemeinde nicht belegt werden, stehen sie den Vereinen zur Verfügung.

Die ausserschulische Verwendung darf den Schulunterricht nicht beeinträchtigen. Lässt sich eine Veranstaltung nicht ausserhalb des Schulunterrichts organisieren, ist zwingend eine Absprache mit der Schulleitung notwendig.

Für Übernachtungen stehen die Turnhallen und Schulräume nicht zur Verfügung. Als Ausnahmen gelten Aktivitäten der Schule, die von Lehrpersonen durchgeführt werden.

Die Turnhallen A und B sind hauptsächlich für sportliche Zwecke bestimmt. Ausnahmen werden durch die Schulleitung genehmigt.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benützung der Turnhallen ist ein Online-Gesuch auf www.zufikon.ch auszufüllen. Die Gesuche sind mindestens 20 Tage im Voraus einzugeben. Sie werden in der Regel innert Wochenfrist von der Schulverwaltung behandelt.

Der Gesuchsteller muss volljährig sein, da er für die Veranstaltungen die Verantwortung übernehmen muss. Die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten, der Schlüssel und des Geschirrs, erfolgen über die zuständigen Personen (siehe Anhang 2).

Bei nichtschulischen Anlässen unterstehen die Kinder der Aufsicht der Eltern, des gesetzlichen Vertreters oder der leitenden Person.

Die Benützer haben sich an die Anweisungen des Hausdienstes zu halten. Ohne Bewilligung der Schulleitung dürfen keine Räume benützt werden. Benützer, die sich nicht an die Weisungen und an das Reglement halten, können von der Schulleitung verwarnt werden. Im Wiederholungsfall kann eine weitere Benützung der Sportanlagen oder der entsprechenden Räume verweigert werden.

Termine für die traditionellen Abendunterhaltungen sowie Grossanlässe der Dorfvereine werden im Rahmen der Planung für den Zufikerkalender festgelegt. Gesuche für überregionale, kantonale, eidgenössische Anlässe und dergleichen können auch ausserhalb dieser Regelung bewilligt werden.

Termine für Veranstaltungen des Gemeinderates und der Gemeinde haben immer Vorrang. Die Benutzer verzichten in solchen Fällen entschädigungslos auf die Belegung der Räume.

Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolgen von der Vermietung der Räume zurücktreten.

Der Hausdienst legt am Ende des Jahres die Sperrzeiten für Gebäudeunterhaltsarbeiten der Lokaltäten fest. Die Sperrzeiten sind im Reservationssystem ersichtlich und werden zwei Wochen vor Eintritt der Sperrzeiten an den Eingangstüren publik gemacht.

An Privatpersonen können ausschliesslich die Mehrzweckhalle A inkl. Küche, die Turnhalle B, die Schulküche im Schulhaus C und die Aula vermietet werden.

Die Aussenanlagen (Tartanplatz und -bahn, Rasen, Beachvolleyballfeld, Kiesplatz) stehen in erster Linie den Benützern der Turnhallen zur Verfügung. Die Aussenanlagen dürfen durch die Öffentlichkeit benützt werden, wenn sie durch die Benutzer der Turnhalle (Schule und Vereine) nicht belegt sind.

Wird eine Annullation später als 14 Tage vor Mietantritt bekanntgegeben, wird dem Benutzer die Hälfte der gesamten Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

Die regelmässige Benützung der Aussenanlage durch Vereine (z. B. Fussballclub) ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch die Schulleitung erteilt.

§ 4 Bewilligung

Die Bewilligung für alle regelmässigen Veranstaltungen oder Einzelanlässe werden nach Verfügbarkeit durch die Schulleitung erteilt.

§ 5 Benützungsbestimmungen

Die Schul- und Sportanlagen werden nicht für Privatanlässe vermietet.

Die Benützungsaufgaben (Anhang 3) und die Hausordnung (Anhang 4) müssen eingehalten werden.

§ 6 Haftung

Der Gesuchsteller haftet für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen.

Die Gemeinde Zufikon lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Müssen die Benutzer auf Anordnung der Gemeinde hin auf die Belegung der Räume verzichten, so lehnt die Gemeinde Zufikon für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab (Haftungsausschluss).

§ 7 Gebühren

Vereine und Organisationen haben bei nicht sportlichen Anlässen an die Kosten der Reinigung, Beleuchtung, Kehrrichtensorgung und Heizung Beiträge zu leisten. Ortsansässige Vereine sind von der Gebührenpflicht für wöchentliche Trainings und Meisterschaftsspiele befreit. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen mit Sitz in Zufikon. Die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen ist im Anhang 1 geregelt.

Die Gebühren gemäss Anhang 1 werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 8 Öffentliche Veranstaltungen

Die Mehrzweckhalle steht für Veranstaltungen wie Abendunterhaltungen, Anlässe und Feiern in beschränktem Rahmen zur Verfügung. Vor Aufführungen steht den Vereinen die Mehrzweckhalle zu Probezwecken an Abenden oder nach Schulschluss zur Verfügung. Eine Absprache mit den betroffenen Hallenbenutzern ist unerlässlich und mindestens vier Wochen vorher durch den Gesuchsteller zu erfolgen.

Die Aula steht für Veranstaltungen beschränkt zur Verfügung. Die Schule Zufikon hat Vorrang. Reservationen müssen über die Schulleitung erfolgen.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv, verantwortlich.

Bewilligungen von Verlängerungen und für das Wirten an Einzelanlässen (Kleinhandelsbewilligung) sind durch den Gesuchsteller einzuholen.

Pro Veranstaltung wird durch die Gemeinde ein Abfall-Container zur Verfügung gestellt. Weitere Abfall-Container werden den Vereinen oder anderen Benutzern nach dem gültigen Abfallentsorgungsreglement verrechnet.

§ 9 Verschiedene Hinweise

Der dienstleistende Hauswart ist für die Vorbereitungsarbeiten beizuziehen und gibt die nötigen Anweisungen.

Für die Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten hat der Veranstalter geeignetes Personal zu stellen.

Anweisungen über Vorgehen und Ausführung erteilt der Hauswart.

Nach Abendunterhaltungen oder nichtsportlichen Anlässen an Wochenenden (ab Freitagabend) müssen die Räumlichkeiten gemäss der erteilten Bewilligung an den diensthabenden Hauswart abgegeben werden.

Alle Anlässe müssen so durchgeführt werden, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Die benützten Räumlichkeiten müssen vom Veranstalter in gereinigtem Zustand abgegeben werden. Unzulänglichkeiten (mangelnde Sauberkeit, entstandene Schäden) werden nach Aufwand verrechnet.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement hebt alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere das Reglement über die Benützung von Sportanlagen, Schulanlagen und übrige Gemeindeanlagen vom Januar 2001, auf.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

5621 Zufikon, 11. Dezember 2023

GEMEINDERAT ZUFIKON

gez.

Der Gemeindeammann
Daniel Stark

gez.

Der Gemeindeschreiber
Uwe Krzesinski

II. Anhänge

Anhang 1

Benützungsgebühren für Innen- und Aussenanlagen

Regelmässige Nutzung der Turnhallen und Aussenanlagen durch Vereine, Montag – Samstag

		Betrag	
Ortsansässige Vereine ¹⁾	pro Kalenderjahr	CHF	0.00
Auswärtige Vereine ³⁾ Für die Berechnung der Benützungsgebühren werden die Belegungstage pro Woche berücksichtigt.	pro wöchentlichen Belegungstag im Kalenderjahr	CHF	200.00
Institutionen wie ortsansässige Kita, usw. ³⁾	pro Trainingseinheit	CHF	50.00
Institutionen wie auswärtige Kita, usw. ³⁾	pro Trainingseinheit	CHF	75.00

Einzelvermietung an Vereine für Sportveranstaltungen (mit oder ohne Kursgeld) in den Turnhallen A und B und den Aussenanlagen

	Ortsansässige Vereine ¹⁾ Kosten/Tag	Auswärtige Vereine Kosten/Tag
Sportl. Kurse, pro Anlass ³⁾	CHF 0.00	CHF 100.00

Einzelvermietung für beliebige Anlässe

(z.B. Turnerabende, Theaterabende, Konzerte der Musikgesellschaft, Pétanqueturnier etc.)

	Ortsansässige Vereine ¹⁾ Kosten/Tag	Auswärtige Vereine Kosten/Tag
Mehrzweckhalle mit oder ohne Bühne	CHF 100.00	CHF 250.00
Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche ²⁾³⁾	CHF 200.00	CHF 450.00
Küche	CHF 100.00	CHF 200.00
Schulküche Schulhaus C ²⁾³⁾	CHF 50.00	CHF 100.00
Grossveranstaltungen (mehr als 3 Tage)	Werden vom Gemeinderat festgelegt	

¹⁾ Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Zufikon, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zufikon haben.

²⁾ Zerbrochenes/fehlendes Geschirr/Besteck wird in Rechnung gestellt.

³⁾ Nachreinigungen durch das Reinigungspersonal wird zu CHF 70.00/Std. in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Zufikon kann bei Grossanlässen Personal- und Energiekosten separat in Rechnung stellen.

Parkplätze

Am Wochenende sind die öffentlichen Parkplätze beim Schulareal und bei der Aettigüpfstrasse zu benützen. Bei Grossanlässen ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu stellen.

Anhang 2

Zuständigkeiten

Anlagen		
Mehrzweckhalle (Turnhalle A, Garderoben, Bühne, Vereinsraum, Küche, Vorplatz)	<ul style="list-style-type: none">• Leiter Hausdienst	Marc Wetzel 056 648 29 56
Mehrzweckhalle (Küche)	<ul style="list-style-type: none">• Verwalter Küche THA	Roger Hottinger 079 333 23 19
Turnhalle B inkl. Garderoben	<ul style="list-style-type: none">• Leiter Hausdienst	Marc Wetzel 056 648 29 56
Aula	<ul style="list-style-type: none">• Schulverwaltung / Schulleitung	
Küche Schulhaus C	<ul style="list-style-type: none">• Schulverwaltung (nur Schlüssel)	
Aussenanlagen inkl. Beachvolleyballfeld und allg. Kiesausenplatz (Pétanque-Platz)	<ul style="list-style-type: none">• Leiter Hausdienst	Marc Wetzel 056 648 29 56

Anhang 3

Benützungsaufgaben für die Hallen bei Grossanlässen, Konzerten, Ausstellungen und Ähnlichem mit Restaurationsbetrieb.

- Je nach Art des Anlasses wird vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Regionalpolizei entschieden, ob ein Sicherheitsdienst für die Veranstaltung benötigt wird. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtstätigkeit und/oder Verlängerung ist mindestens 20 Tage vor dem Anlass zu melden/zu beantragen.
- In den Turnhallen sind das Rauchen sowie das Einnehmen von Verpflegung und Getränken untersagt. Ausnahmen bezüglich Verpflegung werden bei gesellschaftlichen Anlässen in der Mehrzweckhalle sowie im Foyer der Turnhalle gestattet.
- Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind in der ganzen Schweiz an unter 16-jährige verboten. Vergorene Alkoholika wie Bier und Wein dürfen nicht an unter 16-jährige verkauft/abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige verkauft/abgegeben werden.
- Die Reinigung der Küche und der Bestuhlung ist Sache des Benützers.
- Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Anlagen.
- Die Einhaltung des Sicherheitskonzeptes bezüglich Brand- und Sanitätsdienstes ist Sache des Benützers.
- Die Merkblätter und Weisungen der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung: Feste/Anlässe/Veranstaltungen, Dekorationen und Weisungen betreffend Feuerwachen sind umzusetzen.
- Die Zufahrten der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen sind ständig freizuhalten.
- Ist ein grosses Aufkommen von Fahrzeugen zu erwarten, sind genügend Parkplätze bereit zu stellen.
- Das Sicherheits- und Verkehrskonzept ist im Zweifelsfalle dem Gemeinderat vorzulegen. Der Anlass ist den zuständigen Polizeistellen zu melden.
- Die allgemeine Reinigung sowie das Auffüllen der WC-Rollen und Handtuchspender während des Anlasses ist Sache des Veranstalters.
- Vor der Abgabe der Anlage sind alle Abfallbehälter (innen und aussen) zu leeren.
- Die gesamte Anlage (innen und aussen) ist sauber zu verlassen.
- Das Reinigen der WC-Anlagen ist Sache des Benützers.
- Das Reinigen des Mobiliars ist Sache des Benützers.

Anhang 4

Hausordnung der Sportanlagen

1. Bei der Benützung aller Anlagen sind grösste Sorgfalt und Sauberkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) aufzukommen.
2. In den Turnhallen dürfen nur saubere Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden.
3. Nach jeder Nutzung sind die Böden der Hallen mit dem zur Verfügung gestellten Flaumer durchzuwischen.
4. Die Verwendung von Harz ist strikte untersagt. Durch den Hausdienst werden Kontrollen vorgenommen. Allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Gesuchsteller/Verein belastet.
5. In den Turnhallen sind das Rauchen sowie das Einnehmen von Verpflegung und Getränken untersagt. Ausnahmen bezüglich Verpflegung werden bei gesellschaftlichen Anlässen in der Mehrzweckhalle sowie im Foyer der Turnhalle gestattet.
6. Während der Unterrichtszeiten unterstehen die Turnhallen der Aufsicht der Lehrkraft oder der Leiter. Ohne verantwortliche Leitperson darf sich niemand in den Hallen aufhalten. Trainer und Lehrkräfte betreten die Halle als erste und verlassen sie nach einer Kontrolle im Geräteraum und den Graderoben (Ordnung überprüfen, Lichter löschen, abschliessen) als letzte.
7. In den Gängen ist das Ballspielen oder Einspielen verboten.
8. Die Sportanlagen unterstehen der Aufsicht des Hausdienstes. Diese machen im Interesse aller Benützer täglich Kontrollgänge (auch in den Materialräumen), um bei Verstössen gegen die Hausordnung sofort reagieren und die Fehlbaren zurechtweisen zu können.
9. In den Sportanlagen und auf den Aussenanlagen ersparen Kommunikation und Rücksichtnahme viele unnötige Konflikte. Absprache wegen Platz- und Materialbedarf, Stundenplanänderungen, Stunden- oder Trainingsausfällen sind dem Hausdienst und der Schulleitung mitzuteilen.
10. Unnötiger Lärm (z. B. Backgroundmusik) ist zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Zufikon.
11. Die Hallen müssen vor jeder Lektion (ohne Aufwand) bezugsbereit sein. Mobile Turngeräte sind nach Gebrauch wieder am angestammten Platz zu versorgen. Für die Aussenanlagen stehen spezielle Turngeräte zur Verfügung.
12. Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind so zu planen, dass sie den Turnbetrieb möglichst wenig beeinträchtigen.
13. Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind zu beachten. Notausgänge müssen immer frei begehbar sein und dürfen nicht abgeschlossen werden.
14. Turnhallen (einschliesslich Gänge, Toiletten und Garderoben) sind keine Aufenthaltsräume. Das Zuschauen kann nur in Absprache mit der Leitungsperson gestattet werden.
15. Das Abstellen von Velos, Mofas und Kickboards ist nur an den vorgesehenen Parkplätzen gestattet.
16. Fundgegenstände können beim Hauswart abgegeben und abgeholt werden. Über Gegenstände, die nicht innerhalb eines halben Jahres abgeholt werden, verfügt der Hausdienst (Kleidersammlung, Entsorgung usw.).
17. Nach den Abendtrainings müssen die Lichter vom Vereinsverantwortlichen in allen Räumen gelöscht und die Aussentüren der Gebäude geschlossen werden. Kontrollgänge in den Toiletten und Garderoben sind unerlässlich.
18. Die Hallen sind um 22.00 Uhr zu verlassen. Sie müssen um 22.15 Uhr geschlossen werden.